



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



Göttingen, den 30.08.2021

Rundbrief Nr. 06/2021

WRRL Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

Themen

→ Jetzt HALM-Förderung bis zum 01.10.2021 beantragen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Anträge für HALM-Maßnahmen müssen bis zum 01.10.2021 beim Landkreis vorliegen. Nutzen Sie die passenden Programme für Ihren Betrieb. Im Folgenden werden aus Wasserschutzsicht interessante Maßnahmen kurz vorgestellt.

Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)

Zwischenfrüchte sind für den Grundwasserschutz, aber auch für den Bodenschutz sowie für die Bodenfruchtbarkeit unerlässlich. Daher stellt die Maßnahme **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)** einen interessanten Aspekt des HALM-Programms dar.

Hierbei verpflichten Sie sich, dass vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Ab Bestellung bis zum Ende der Beseitigung der Zwischenfrucht darf kein chemischer Pflanzenschutz erfolgen. Der Zwischenfruchtanbau kann in Reinsaat erfolgen und eine Schnittnutzung ist möglich, wenn eine weitere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Die Maßnahme C.2 kann recht flexibel gehandhabt werden: Falls im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme. Hierüber ist die Bewilligungsstelle rechtzeitig zu informieren!

Die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter** kann auf fast allen Flächen im WRRL-Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“ abgeschlossen werden und wird mit 100 €/ha Zwischenfrucht gefördert. Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen, kann die Förderung auch 150 €/ha betragen. Bei Einsatz bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10 €/ha. Betriebe, die am Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, erhalten 50 €/ha. Wenn der Zwischenfruchtanbau jedoch aufgrund von Wasserschutzgebietsverordnungen, Düngeverordnung §13a oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, kann die Maßnahme für die betreffende Fläche nicht beantragt werden (Doppelförderung).

Die Maßnahmenkulisen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen. Für die Maßnahme *C.2b Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* wählen Sie auf der Webseite das Thema „Grundwasser“. Auf Flächen, über die diese Kulisse mit Priorität 1 liegt (enges blaues Muster), kann das Zwischenfrucht-Programm beantragt werden.

Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (C.3.3)

Die zunehmenden Erosionsereignisse sollten Antrieb für Sie, als Betriebsleiter sein, Erosionsschutzstreifen anzulegen.

Die gesetzlich festgelegten Gewässerschutzstreifen können mit in das HALM-Programm aufgenommen werden. Allerdings muss der Schutzstreifen mindestens 6 m breit sein (max. 30 m). Die Schutzstreifen können auch entlang relevanter Gewässer beantragt werden. Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Breite des Schutzstreifen: 6 – 30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände für gesamten Zeitraum, z.B. durch Pflöcke
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6 der HALM-Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Anlage der Gewässerschutzstreifen entlang von Gewässern und Erosionsschutzstreifen quer zur Hangneigung.
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an gleicher Stelle und darf währenddessen nicht umgebrochen werden

Die HALM-Maßnahme C.3.3 fördert diese Maßnahme mit 700 € pro ha Erosionsschutzstreifen.

Anlage von Blühstreifen/-flächen

Bei Teilnahme an der Maßnahme **Anlage von einjährigen Blühstreifen/-flächen (C.3.1)** verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen/-fläche anzulegen.

Dabei gelten folgende Verpflichtungen:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf dem Blühstreifen
- Ein Flächenwechsel ist möglich
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt
- Bei Umbruch ab 15.09.: 600 €/ha Jahr
- Bei Umbruch ab 01.02.: 750 €/ha Jahr
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Angelehnt an die Maßnahme C.3.1 besteht die Möglichkeit **mehrfährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha und Jahr
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Das Programm **C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“** wird 2021 nur noch für Erweiterungsanträge geöffnet. Antragsstellende, die bereits an der Maßnahme teilnehmen, können den Umfang ihrer Verpflichtungsfläche erhöhen. Neuanträge für die Teilnahme sind 2021 nicht mehr möglich.

Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:

Die **Antragsfrist** für HALM-Maßnahmen, deren Laufzeit am 01.01.2022 beginnen soll, endet am 1. Oktober 2021. Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung) und werden im entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt immer fünf Jahre.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.


Wenn Sie weitere Fragen zu den genannten HALM-Maßnahmen haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

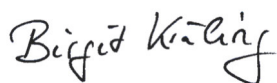
Weitere Infos finden Sie auch unter:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen

 Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Birgit Kräling
Tel: 0172-57 97 389
birgit.kraeling@iglu-goettingen.de